

GR_GERICHTE S 2014 171 vom 25. August 2015

GR Gerichte, 2015-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2014 171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_171)

FR: GR_GERICHTE S 2014 171 du 25 août 2015

IT: GR_GERICHTE S 2014 171 del 25 agosto 2015

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens teilte die IV-Stelle A._____ mit Verfügung vom 3. April 2013 mit, dass keine Kostengutsprache für eine Umschulung möglich sei. Grund hierfür sei, dass der dauernde invaliditätsbedingte Minderverdienst bei zumutbarer Tätigkeit nicht 20 % sei. Sodann sprach die IV-Stelle A._____ mit Verfügung vom 10. Juni 2013 und gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 % vom 1. Dezember 2012 bis zum 31. März 2013 eine befristete IV-Rente zu.

E. 4

Am 10. Oktober 2013 meldete sich A._____ erneut zum Bezug von IV-Leistungen bei der IV-Stelle an wegen Polyarthritis, Arthrose sowie psychischer Beeinträchtigungen.

- 3 -

E. 5

Am 30. April sowie am 8. Mai 2014 erfolgten rheumatologische und psychiatrische Abklärungen durch die beiden RAD-Ärzte Dr. med. C._____ (Rheumatologie) und Dr. med. B._____ (Psychiatrie). Im Bericht vom 13. Mai 2014 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ausübung der bisherigen Tätigkeit nicht möglich sei. Die Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit dagegen sei aus medizinischer Sicht in einem Umfang von 75 % möglich. Aus psychiatrischer Sicht bestünden keine Einschränkungen.

E. 6

Mit Vorbescheid vom 18. August 2014 stellte die IV-Stelle fest, dass für die früher ausgeübte Tätigkeit als Näherin/Verkäuferin weiterhin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Eine behinderungsgerechte Tätigkeit im Ausmass von 82 % sei aber zumutbar. Die Berechnung des Invaliditätsgrades anhand der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik ergebe einen Wert von 2,93 %. Da dieser unter 40 % liege, bestehe kein Rentenanspruch.

E. 7

Im Einwandschreiben vom 21. Oktober 2014 machte A._____ geltend, sie sei aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dazu legte sie einen gleichentags ausgestellten Arztbericht bei. Darin führte Dr. med. D._____ aus, dass sie für eine leichte Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig sei. Sie benötige fixe Zusatzpausen von mindestens zwei Stunden über den Tag verteilt.

E. 8

Mit Verfügung vom 10. November 2014 hielt die IV-Stelle vollumfänglich an ihrem Vorbescheid und der diesbezüglichen Begründung fest.

E. 9

Dagegen erhob A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 26. November 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 10. November 2014. Zur Begründung führte sie aus, dass der Ein-

- 4 - kommensvergleich nicht korrekt berechnet worden sei. Es sei ihr aufgrund der Schmerzen und körperlichen Einschränkungen nicht möglich, ein Einkommen zu erzielen. Für ein von der IV-Stelle berechnetes Jahresgehalt von Fr. 44'898.90 sei sie sofort bereit zu arbeiten, dieser Markt existiere aber nicht.

E. 10

In ihrer Vernehmlassung vom 22. Dezember 2014 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde. Das Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin in den Jahren vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit als Näherin sei nicht konstant und zudem sehr bescheiden gewesen, sodass das Valideneinkommen aufgrund von Tabellenlöhnen zu ermitteln sei. Daraus ergebe sich für das Jahr 2014 ein Valideneinkommen von Fr. 46'253.33. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit sei auf den Untersuchungsbericht des RAD sowie auf den Bericht über die Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit der Klinik Valens vom 10. Juni 2014 abzustellen. Der Bericht von Dr. med. D. _____ vermöge die Beurteilungen des RAD nicht zu beeinflussen. Es sei nicht ungewöhnlich, dass dieser als behandelnder Arzt eine andere Arbeitsfähigkeitsbeurteilung vornehme. Selbst wenn man den maximal zulässigen Leidensabzug von 25 % vornehmen würde, hätte die Beschwerdeführerin keinen Rentenanspruch.

E. 11

Mit Replik vom 31. Dezember 2014 beantragte die Beschwerdeführerin dem Arztbericht von Dr. med. D. _____ mehr Gewicht beizumessen, als den Berichten des RAD. Aufgrund der Schmerzen und der schnellen Erschöpfung sei es nicht leicht eine Arbeit zu finden.

E. 12

Mit Schreiben vom 7. Januar 2015 verzichtete die IV-Stelle auf die Einreichung einer Duplik.

E. 13

Am 18. September 2015 reichte die Beschwerdeführerin ein weiteres Schreiben sowie einen Arztbericht ein. Diese Schriftstücke konnten nicht

- 5 - berücksichtigt werden, da die Urteilsberatung bereits am 25. August 2015 stattgefunden hat. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung der IV-Stelle vom 10. November 2014. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ist aufgrund von Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zur Beurteilung der erhobenen Beschwerde

sachlich und örtlich zuständig. Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung ausserdem unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung. Demnach ist sie zur Beschwerdeführung berechtigt (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) ist demnach einzutreten. 2. Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die IV-Stelle in ihrer Verfügung vom 10. November 2014 den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zu Recht verneint hat. Im Zentrum stehen dabei die Berechnung des Valideneinkommens sowie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit.

- 6 - 3. a) Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG wird die Rente nach dem Grad der Invalidität abgestuft. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe Rente, ab 60 % auf eine Dreiviertelsrente und ab 70 % auf eine ganze Rente. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Invalideneinkommen (Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte) in Beziehung gesetzt zum Valideneinkommen (Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre [Art. 16 ATSG]). Unerheblich ist, ob eine zumutbare Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. b) In der vorliegend zu beurteilenden Verfügung der IV-Stelle vom 10. November 2014 wurde das Valideneinkommen auf der Grundlage der Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik (LSE) berechnet. Dabei belief sich der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) gemäss Tabelle TA 1 der LSE 2010 im privaten Sektor im Wirtschaftszweig 13–15 "Herstellung von Textilien und Bekleidung" bei Frauen im Jahr 2010 auf Fr. 3'569.--. Auf der Basis der üblichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,6 Wochenstunden und unter Berücksichtigung der massgeblichen durchschnittlichen Lohnentwicklung berechnet die Vorinstanz ein Valideneinkommen von Fr. 46'253.15. c) Gegen dieses Valideneinkommen wendet die Beschwerdeführerin ein, dass es gar nicht richtig berechnet werden könne. Sie sei seit dem 6. Juni 2006 verheiratet gewesen und habe seit 2001 für die Familie (Ehemann, drei Stiefkinder und ihre zwei eigenen Kinder) den ganzen Haushalt gemacht und bei ihrem Mann zusätzlich in den Rebbergen gearbeitet. Dazu

- 7 - habe sie in ihrem eigenen Nähatelier oft noch in der Nacht gearbeitet, weil sonst nicht alles zu bewältigen gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin bringt aber nicht vor, von welchem Valideneinkommen die IV-Stelle hätte ausgehen müssen, bzw. wieso die Berechnung falsch ist. Wie die IV-Stelle zu Recht ausführte, wurde das Valideneinkommen korrekt und sogar zu Gunsten der Beschwerdeführerin festgelegt. So wurde bei der Berechnung nicht auf das viel tiefer ausfallende, effektiv erzielte Jahreseinkommen aus der selbständigen (teilzeitlichen) Erwerbstätigkeit als Näherin abgestellt. Stattdessen wurde von einer Erwerbstätigkeit von 100 % ausgegangen und die (höheren) LSE-Löhne beigezogen. Zu erwähnen ist weiter, dass bereits in der Verfügung vom 3. April 2013, in welcher der Beschwerdeführerin eine befristete, ganze Rente zugesprochen wurde, auf dasselbe Valideneinkommen abgestellt wurde. Unter Beachtung der Lohnentwicklung

betrug es damals Fr. 45'436.40. Gegen diese Berechnung hatte die Beschwerdeführerin in ihrem Einwand vom 21. März 2013 nichts vorzubringen. Die Beschwerde erweist sich damit in diesem Punkt als unbegründet. 4. a) Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit, welche für die Bemessung der IV-Rente notwendig ist, ist das Gericht auf Angaben ärztlicher Experten angewiesen. Fraglich ist nun, ob den Einschätzungen des RAD sowie der Evaluation der körperlichen Leistungsfähigkeit (EFL) der Klinik Valens gefolgt werden kann, oder ob der Beurteilung von Dr. med. D._____ mehr Bedeutung zugemessen werden müsste. b) Der Beweiswert der ärztlichen Stellungnahmen hängt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung davon ab, ob sie für die streitigen Belange umfassend sind, auf allseitigen Untersuchungen beruhen, die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden berücksichtigen, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben wurden, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleucht-

- 8 - ten und in den daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu überzeugen vermögen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ärztlicher Stellungnahmen ist folglich grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Bezeichnung als Bericht oder Gutachten (vgl. BGE 134 V 231 E.5.1; 125 V 351 E.3a; 122 V 160 E.1c). Dennoch hat es das Bundesgericht mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen. Danach haben Gutachten versicherungsexterner Ärzte vollen Beweiswert, wenn sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen und nicht konkrete Indizien gegen deren Zuverlässigkeit sprechen (BGE 125 V 353 E.3b/bb). Nur wenn die Schlüssigkeit eines solchen Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft erscheint, sind ergänzende Beweisvorkehrungen in Betracht zu ziehen und nötigenfalls anzuordnen (vgl. BGE 121 Ia 146 E.1c). Dasselbe gilt grundsätzlich für Gutachten der RAD, die von versicherungsinternen Ärzten stammen. Stützt sich eine angefochtene Verfügung indessen im Wesentlichen oder ausschliesslich auf solche Beweisgrundlagen, sind an die Beweiswürdigung höhere Anforderungen zu stellen. Bestehen in einem solchen Fall auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen erweist sich das fragliche Gutachten nicht als voll beweiskräftig und es sind weitere Beweiserhebungen zu veranlassen (BGE 135 V 465 E.4.4; Urteil des Bundesgerichts I 142/04 vom 20. November 2007 E.3.2.1; MÜLLER, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, N. 1730; FLÜCKIGER, in: STEIGER-SACKMANN/MOSIMANN [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, N. 4.146). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die EFL vom 10. Juni 2014 sowie die RAD-Beurteilung vom 13. Mai 2014 nur dann als alleinige Grundlage für die angefochtene Rentenaufhebung genügen, wenn nicht geringe Zweifel an deren Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen.

- 9 - c) Dr. med. B._____ hielt im RAD-Bericht vom 13. Mai 2014 – wie auch schon im RAD-Bericht vom 17. Dezember 2012 – fest, dass aus psychiatrischer Sicht keine Einschränkungen bestünden. Angepasste Tätigkeiten seien im Umfang von 8,5 Stunden pro Tag zumutbar. Es bestehe aber eine verminderte Leistungsfähigkeit, was zusätzlich Pausen von bis zu zwei Stunden pro Tag notwendig mache. Dabei werde die Abnahme des Arbeitstempos bei sämtlichen bimanuellen Tätigkeiten mit Dauer der Belastung mit eingerechnet. Die geschätzte Gesamt-Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit betrage, bezogen auf ein 100%-Pensum, 75 %. Im EFL-Bericht der Klinik Valens vom 10. Juni

2014 wurde ausgeführt, dass zwar eine berufliche Tätigkeit als Näherin nicht zumutbar sei, andere berufliche Tätigkeiten ohne repetitive Gewichtsbelastungen aber – unter der Bedingung von zusätzlichen Pausen von ein bis zwei Stunden pro Tag – ganz- tags möglich seien. Grund dafür sei das Arbeitstempo der Beschwerdeführerin, welches bei sämtlichen bimanuellen Tätigkeiten mit der Dauer abnehme. Im Weiteren wurde eine mässige Symptomausweitung festgestellt. Durch die objektivierbaren Befunde sei das Ausmass der angebenen Beschwerden besonders in den Fingern und Handgelenken aus rheumatologischer Sicht nicht vollständig erklärbar. Das ständige Fallenlassen der Schrauben bei der Testung sei nicht nachvollziehbar und habe bei vergleichbarer Diagnose noch nicht in dieser ausgeprägten Form beobachtet werden können. Das wiederholte Zucken der Beschwerdeführerin bei verschiedenen Belastungsformen müssten in diesem Kontext am ehesten als demonstratives Schmerzverhalten interpretiert werden. d) Dr. med. D._____ dagegen führte in seiner ärztlichen Beurteilung vom 21. Oktober 2014 aus, dass im Vergleich zum Voruntersuch vor gut einem Jahr eine weitgehend unveränderte Situation mit rezidivierenden belastungsabhängigen Schmerzen insbesondere im Bereich der Wirbelsäule und im Bereich der Fingergelenke bestünde. Bezüglich Arbeitsfähigkeit sei er der Ansicht, dass die Patientin für eine leichte Tätigkeit zu 50 % ar-

- 10 - beitsfähig sei. Sie benötige einerseits fixe Zusatzpausen von mindestens zwei Stunden über den Tag verteilt und aufgrund von zu erwartenden Schmerzexazerbationen müsse die Patientin ihre Tätigkeit auch unterbrechen können. Bei einer Arbeitstätigkeit, welche ein 50%-Pensum überschreite komme es rasch zu einer Schmerzexazerbation, was dann wieder zu einer Verschlechterung der psychiatrischen Situation führe. e) Die Einschätzungen von Dr. med. D._____ genügen nicht, um geringe Zweifel an der bidisziplinären Untersuchung des RAD und der EFL der Klinik Valens zu wecken. Dr. med. D._____ begründet seine Einschätzungen damit, dass die Beschwerdeführerin zusätzliche Pausen von mindestens zwei Stunden täglich benötige, dies in Übereinstimmung mit der RAD-Beurteilung. Offen bleibt aber, weshalb er dann von einer Arbeitsfähigkeit von lediglich 50 % ausgeht. Eine fundierte Auseinandersetzung mit der Krankheit der Beschwerdeführerin bezogen auf ihre Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit fehlt im Bericht. Im Weiteren setzt sich Dr. med. D._____ nicht mit den Beurteilungen des RAD auseinander, beziehungsweise er begründet nicht, wieso er zu einer abweichenden Beurteilung gekommen ist. Die IV-Stelle hat folglich zu Recht nicht an den Beurteilungen des RAD gezweifelt und gestützt darauf über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin entschieden. f) Unklar ist aber, warum die IV-Stelle bei der Berechnung des Invaliditätsgrades nicht von der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit von 75 % ausgegangen ist, sondern eine Arbeitsfähigkeit von 82 % angenommen hat. Im Case Report vom 10. November 2014 wurde ausgeführt, dass im bidisziplinären Konsensbericht zusätzliche Pausen bis zu zwei Stunden pro Tag und damit eine Arbeitsfähigkeit von 75 % erwähnt worden seien, für die Berechnung aber von 1,5 Stunden pro Tag auszugehen sei. Danach liege die Leistungsfähigkeit bei 82 % (1,5 Stunden Pausen pro Tag bei 4,6 [recte: 41,6] Stunden/Woche). Es ist nicht ersichtlich, warum die IV-

- 11 - Stelle für die Berechnung diese 1,5 Stunden Pausen pro Tag herangezogen hat, statt von der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit von 75 % auszugehen. Sie begründet ihre abweichende Beurteilung nicht und verweist lediglich auf einen Eintrag vom 18. August 2014 im RAD-Dialog, welcher allerdings nicht aufzufinden ist. Aus den genannten Gründen ist deshalb vorliegend von einer Arbeitsfähigkeit von 75 % auszugehen. 5. Zu

klären bleibt damit noch die Frage nach der Berechtigung eines allfälligen Leidensabzugs, der vom ermittelten Invalideneinkommen in Abzug zu bringen wäre und deshalb für die Höhe des Invaliditätsgrades von Bedeutung sein könnte. Die Frage, ob und in welchem Ausmass die Tabellenlöhne für die Ermittlung des Invalideneinkommens herabzusetzen sind, hängt von allen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität, Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind (BGE 126 V 75 E.5b/aa; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 09 161 vom 16. März 2010 E.3a) Es kann dabei höchstens ein Leidensabzug von 25 % zugelassen werden. Ein Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen, sondern nur dann, wenn im Einzelfall genügend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte wegen eines oder mehrerer der genannten Merkmale seine gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch mit unterdurchschnittlichem Erwerbserfolg verwerten kann (BGE 129 V 472 E.4.2.3; 126 V 75 E.5b; Urteil des Bundesgerichts 8C_559/2008 vom 15. Dezember 2013 E.4). Nach Ansicht des Gerichts bleibt vorliegend kein Raum für einen Leidensabzug. Die zusätzlich benötigten Pausen wurden bereits beim Beschäftigungsgrad berücksichtigt. Die IV-Stelle ist deshalb korrekter vorgegangen. Für die Frage des Rentenanspruchs hat dies aber keine Relevanz, da auch bei Vornahme des maximal zulässigen Leidensabzugs von 25 % der Invaliditätsgrad unter 40 % liegen würde und es im Ergebnis

- 12 - dabei bleibt, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat. 6. Der während des Verfahrens von der Beschwerdeführerin getrennt lebende Ehemann führt in mehreren Schreiben an die IV-Stelle aus, dass die Beschwerdeführerin das IV-System belaste und alle an der Nase herumführe. Die Beschwerdeführerin wendet deshalb im vorliegenden Verfahren ein, dass die Ärzte des RAD Ostschweiz aufgrund dieser Schreiben befangen gewesen seien. Im vorliegenden Fall vermag sie allerdings keine Umstände geltend zu machen, welche die Ärzte objektiv als parteiisch erscheinen lassen. Die Arztberichte erscheinen schlüssig, sorgfältig und nachvollziehbar begründet und in sich widerspruchsfrei. Es bestehen keine Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Berichte weshalb nicht angenommen werden kann, dass sich die Ärzte durch die Schreiben ihres Mannes an die IV-Stelle beeinflussen liessen. Die IV-Stelle durfte somit auf diese Berichte abstellen. 7. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Invaliditätsgrad vorliegend unter 40 % liegt und die Beschwerdeführerin deshalb keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat. b) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht abweichend von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.- festgelegt. Vorliegend erscheint ein Kostenansatz von Fr. 500.-- angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten im Sinne von Art. 73 VRG zulasten der unterliegenden Beschwerdeführerin. Die obsiegende IV-Stelle hat keinen Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 13 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.